

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) hat in ihrer Sitzung am 01. Juli 1999 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S 456), §§ 1 -5 a, 9 der Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I. Seite 429), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 – 13 des Hess. Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I Seite 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I Seite 429).

Aufgrund der in der Sitzung der Gemeindevertretung am 21.09.2017 beschlossener Änderung erfolgte der 1. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung.

In der nachfolgenden Satzung ist der Artikel 11 der Artikelsatzung zur Einführung des EURO vom 01.01.2002 enthalten.

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen gemeindlichen Satzungen erhoben werden, werden durch die Verwaltungskostensatzung nicht berührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Sachliche Kostenfreiheit

- (1) Kostenfrei sind:
 1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat,
 2. a) mündliche Auskünfte

- b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien
3. Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen
 4. Entscheidung über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln
 6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder –verteidigung notwendigen Aufwendungen
 7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen
 8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe
 9. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens
 10. Entscheidungen über Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerden
 11. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheides
 12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80a der Verwaltungsgerichtsordnung
- (2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Gebührenarten

Die Gebühren werden

1. durch feste Sätze (Festgebühren)
2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren)
3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren)

bestimmt.

§ 4 Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren

- (1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen.
- (2) Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:
 1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
 2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
 3. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.
- (3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im Voraus festzusetzen.

§ 5 Gebührenbemessungen in besonderen Fällen

Es gelten die Bestimmungen des § 4 des Hess. Verwaltungskostengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ bzw. die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ ersetzt werden durch die Worte „dieser Satzung“ und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: „3. In Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.“

§ 6 Auslagen

Es gelten die Bestimmungen des § 9 des Hess. Verwaltungskostengesetzes entsprechend.

§ 7 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden nachstehende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro

1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Bescheinigungen u. a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 511,00
2.	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
3.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50
4.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,00 0,50
5.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite	0,25
6.	Bei Vervielfältigungsarbeiten, die über die EDV-Anlage hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.	
7.	Schriftliche Auskünfte (sowie nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist) einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, sowie sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	5,00 bis 511,00
8.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50 max. 5,00
9.	Zuschlag zu Nr. 8 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50
10.	Zuschlag zu Nr. 8 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,00
11.	Auskunft aus dem Gewerbeverzeichnis, soweit die Anfrage aus dem Gewerbeverzeichnis (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann, je Person	15,00
12.	Auskunft aus dem Gewerbeverzeichnis, soweit für die Beantwortung der Anfrage, Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, je Person	25,50
13.	Für die Ausgabe von Formularen (Meldevordrucke, Gewerbe- und -abmeldungen, u. ä.)	tats. Kosten mind. 0,25
14.	Ersatzausstellung von Lohnsteuerkarten	5,00
15.	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
16.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückskaufvertrag	25,50
17.	Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben (z. B. Schnurgerüstabnahme)	25,50
18.	Bescheinigung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung von öffentlichen Straßenflächen	25,50

19.	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum: 19.1 für eine Fläche bis 50 m ² 19.2 für jede weitere angefangene 50 m ² 19.3 für jede erforderliche Ortsbesichtigung <ul style="list-style-type: none"> • für die erste Wohnung • innerhalb der gleichen Ortsbesichtigung jede weitere Wohnung (Die Gebühren sind neben evtl. Ausgleichsbeträgen zu zahlen)	61,00 35,50 35,50 10,00
20.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,50
21.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben ist	25,50 bis 511,00
22.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage (Z.B. Fassadenreinigung)	10,00 bis 1.022,00
23.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 bis 102,00
24.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich <ul style="list-style-type: none"> • je lfd. Meter zu verlegendes Kabel • mindestens pro Antrag und • höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen <ul style="list-style-type: none"> • je lfd. Meter zu verlegendes Kabel • mindestens pro Antrag und • höchstens pro Antrag 	1,00 51,00 2.556,00 0,50 25,50 2.812,00
25.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	25,50
26.	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB <ul style="list-style-type: none"> • für jedes zu teilende Grundstück • zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück 	25,50 10,00
27.	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB - für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	20,50
28.	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 GastG) <ul style="list-style-type: none"> a) Beherbergungsbetriebe, je Bett b) Schank- und/oder Speisewirtschaft, je km² konzessionierte Fläche c) Diskotheken, Tanzlokale und sonstige besondere Betriebsarten je m² konzessionierte Fläche d) Trinkhallen, Imbissstände, Kioske e) Terrassen, Säle mit eingeschränkter Nutzung, je m² Verwaltungsaufwand für eine Erlaubnis Verwaltungsaufwand für eine Erweiterung	10,00 2,50 10,00 51,00 1,00 159,50 53,00

	Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten (§ 6 Satz 2 GastG)	25,50
	Verwaltungsaufwand	13,00
29.	Stellvertretungserlaubnis Vorläufige Erlaubnis bei Übernahme eines bestehenden Betriebes oder vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11, Abs. 1 und 2 GastG)	51,00
	Verwaltungsaufwand	26,50
	Bewilligung von Fristverlängerungen (§§ 8, 9 und 24 GastG)	
	geringe Bedeutung	51,00
	wesentliche Bedeutung	102,00
	Verwaltungsaufwand	53,00
	Bewilligung von Fristverlängerung (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GastG)	
	geringe Bedeutung	15,00
	wesentliche Bedeutung	25,50
	Verwaltungsaufwand	26,50
30.	Gestattung (§ 12 GastG)	
	je Tag bei einer Schankfläche von bis zu 99m ²	7,50
	je weitere volle und angefangene 100m ²	7,50
	Sofern im Antrag keine Schankfläche angegeben ist, werden 800m ² zugrunde gelegt.	
	Verwaltungsaufwand	13,00
31.	Messen, Ausstellungen, Märkte	
	Die Gebühren beinhalten Amtshandlungen für die Festsetzung einer einmalig durchzuführenden Veranstaltung. Wird eine Festsetzung für mehrmalige Veranstaltungen ausgesprochen oder soll die Festsetzung dauerhaft erteilt werden, so erhöhen sich die Gebühren um bis zu 500 v. H.	
	Festsetzung einer Messe (§ 69 Abs. 1 i. V. m. § 64 GewO)	
	gering (ein Wirtschaftszweig)	357,50
	wesentlich (mehrere Wirtschaftszweige)	511,00
	Verwaltungsaufwand	159,50
	Festsetzung einer Ausstellung (§ 69 Abs. 1 i. V. m. § 65 GewO)	
	gering (lokale Bedeutung)	102,00
	durchschnittlich (regionale-Kreis-Bedeutung)	204,50
	wesentliche (überregionale Bedeutung)	511,00
	Verwaltungsaufwand	159,50
	Festsetzung eines Großmarktes (§ 69 Abs. 1 i. V. m. § 66 GewO)	255,50
	Verwaltungsaufwand	26,50

	5 Monate	105,00 €	20,00 €	125,00 €	
	6 Monate	125,00 €	20,00 €	145,00 €	
	9 Monate	180,00 €	20,00 €	200,00 €	
	12 Monate	240,00 €	20,00 €	260,00 €	
	c) räumliche Erweiterungen (in räumlich und zeitlich unmittelbarem Zusammenhang)				
	Ursprungsgenehmigung	BdG/WN	VerwA	Gesamt	
	7 Kalendertagen	8,00 €	20,00 €	28,00 €	
	14 Kalendertagen	15,00 €	20,00 €	35,00 €	
	1 Monat	25,00 €	20,00 €	45,00 €	
	2 Monate	45,00 €	20,00 €	65,00 €	
	3 Monate	65,00 €	20,00 €	85,00 €	
	4 Monate	85,00 €	20,00 €	105,00 €	
	5 Monate	105,00 €	20,00 €	125,00 €	
	6 Monate	125,00 €	20,00 €	145,00 €	
	9 Monate	180,00 €	20,00 €	200,00 €	
	12 Monate	240,00 €	20,00 €	260,00 €	
35.	Sonstige Rahmengebühren nach StVG, StVO				
	Allgemeine Erlaubnisse nach der StVO				gebührenfrei
	Erlaubnisse ohne kommerziellen Hintergrund und Absicht				
	Sonstige Veranstaltungen				
	innerhalb des Landkreises (nur eigener Zuständigkeitsbereich)				
	BdG/WN	VerwA	Gesamt		
	30,50 €	20,50 €	51,00 €		
	innerhalb zwei Verkehrsbehördenbereiche				
	BdG/WN	VerwA	Gesamt		
	61,00 €	30,50 €	91,50 €		
	Darüber hinaus				
	BdG/WN	VerwA	Gesamt		
	102,00 €	51,00 €	153,00 €		

36. Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der StVO 10,00 – 307,00 €
Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 (2) StVO)

Einzelgenehmigung	BdG/WN	VerwA		Gesamt	
		ohne Anhörung	mit Anhörung		
- im Landkreis	10,00 €	10,00 €	25,50 €	20,00 €	35,50 €
- in Nachbarkreisen	20,50 €	10,00 €	25,50 €	30,50 €	46,00 €

- im Land Hessen	30,50 €	10,00 €	25,50 €	40,50 €	56,00 €
- in Nachbarländern	40,50 €	10,00 €	25,50 €	50,50 €	66,00 €
- darüber hinaus	51,00 €	10,00 €	25,50 €	61,00 €	76,50 €
Dauergenehmigungen bis 6 Monate					
- im Landkreis	35,50 €	10,00 €	25,50 €	45,50 €	61,00 €
- in Nachbarkreisen	56,00 €	10,00 €	25,50 €	66,00 €	81,50 €
- im Land Hessen	76,50 €	10,00 €	25,50 €	86,50 €	102,00 €
- in Nachbarländern	97,00 €	10,00 €	25,50 €	107,00 €	122,50 €
- darüber hinaus	122,50 €	10,00 €	25,50 €	132,50 €	148,00 €
Dauergenehmigung bis 1 Jahr					
- im Landkreis	51,00 €	10,00 €	25,50 €	61,00 €	76,50 €
- in Nachbarkreisen	76,50 €	10,00 €	25,50 €	86,50 €	102,00 €
- im Land Hessen	102,00 €	10,00 €	25,50 €	112,00 €	127,50 €
- in Nachbarländern	128,00 €	10,00 €	25,50 €	138,00 €	153,50 €
- darüber hinaus	153,50 €	10,00 €	25,50 €	163,00 €	178,50 €

Für jedes weitere Fahrzeug eines Antrages wird die volle Gebühr für BdG/WN und 10,00 € VerwA berechnet.

37. Ausnahmegenehmigung zum Befahren gesperrter Straßen (§ 41 StVO)

BdG/WN gering	BdG/WN wesentlich	VerwA	Gesamt	
15,00 €	40,50 €	10,00 €	25,00 €	50,50 €

38. Sonstige Ausnahmen nach § 46 StVO

BdG/WN		VerwA	
gering	20,50 €	gering	10,00 €
durchschnittlich	35,50 €	durchschnittlich	25,50 €
wesentlich	51,00 €	umfangreich	51,00 €

Ausnahmen für Maßnahmen/Veranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund und Absicht gebührenfrei

39. Ausnahmegenehmigung gem. § 8 Smog-Verordnung

Einzelausnahme	6,00 €
Ausnahme für 2 – 10 Fahrzeuge	12,50 €
Ab 11. Fahrzeuge für jedes weitere Fahrzeug ein Zuschlag zu b von	1,00 €

Bei Körperbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung wird gemäß § 5 Abs. 6 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr keine Gebühren erhoben.

40. Ausstellen eines Parkausweises für Anwohner

	BdG/WN	VerwA	Gesamt
1. Privatfahrzeug im Haushalt	5,00 €	5,00 €	10,00 €
jeder weitere Fahrzeug im HH	15,00 €	5,00 €	20,00 €
1. Firmenfahrzeug	20,50 €	5,00 €	25,50 €
jedes weitere Firmenfahrzeug	30,50 €	5,00 €	35,50 €

41. Ausnahmegenehmigung von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen
(Ferienreiseverordnung)

Einzelfahrt	BdG/WN	VerwA		Gesamt	
		ohne Anhörung	mit Anhörung		
- im Landkreis	10,00 €	10,00 €	25,50 €	20,00 €	35,50 €
- Nachbarkreise	20,50 €	10,00 €	25,50 €	30,50 €	46,00 €
- in Hessen	30,50 €	10,00 €	25,50 €	40,50 €	56,00 €
- Nachbarländer	40,50 €	10,00 €	25,50 €	50,50 €	66,00 €
- darüber hinaus	51,00 €	10,00 €	25,50 €	61,00 €	76,50 €
Dauergenehmigung (bis zu 1 Jahr)					
- im Landkreis	51,00 €	10,00 €	25,50 €	61,00 €	76,50 €
- Nachbarkreise	76,50 €	10,00 €	25,50 €	86,50 €	102,00 €
- In Hessen	102,00 €	10,00 €	25,50 €	112,00 €	127,50 €
- Nachbarländer	128,00 €	10,00 €	25,50 €	138,00 €	153,50 €
- darüber hinaus	153,50 €	10,00 €	25,50 €	163,50 €	179,00 €

42. Androhung der Anordnung der im 2. Abschnitt aufgeführten Maßnahmen, soweit bei den einzelnen Geb. Nr. die Androhung nicht bereits genannt ist.

10,00 €

43. Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können die Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 57,00 DM je angefangene Arbeitsstunde erhoben werden.

44.

Zurückweisung eines Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte und angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 25,-- EUR, bei gebührenfreien angefochtenen Amtshandlungen 25,50 EUR
---	--

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde
15,50 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde

13,00 EUR

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 10,50 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze erhoben.

§ 8

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe)

§ 9

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird

2. wer die Kosten durch eine vor dem Gemeindevorstand der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe), im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 11

Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 12

Kostenentscheidung

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Behörde

2. der Kostenschuldner

3. die kostenpflichtige Amtshandlung
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beiträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind
- (2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 13

Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kostenabhängig gemacht werden.

§ 14

Billigkeitsregelungen

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 15

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Festsetzungsverjährung

(1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt im Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gem. § 11 Abs. 1 entstanden ist.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff AO).

§ 17

Zahlungsverjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß § 11 fällig geworden ist.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung. (§ 228 ff AO).

§ 18 **Erneute Anfechtung der Kostenentscheidung**

Wird die Entscheidung über einen Widerspruch nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 bezüglich der Kosten erneut angefochten, so ist dieses Widerspruchsverfahren kostenfrei.

§ 19 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) vom 14.01.1988 außer Kraft.

Poppenhausen, 01. Juli 1999

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe)

Bürgermeister

Veröffentlichung Poppenhausener Nachrichten
Verwaltungskostensatzung – Nr. 33/99 am 20.08.1999